

# UMSETZUNGSLEITFADEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER KWKG- UND OFFSHORE- NETZUMLAGE FÜR UNTERNEHMEN MIT DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG IN DER REGELZONE DER TRANSNETBW

NETZWIRTSCHAFT  
MARKTZUGANG & ERNEUERBARE  
EEG & UMLAGEN (NME)

Stuttgart, Januar 2021

# VORBEMERKUNG

Mit Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) wird die Privilegierungsregelung (Besondere Ausgleichsregelung) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nach § 63 Nr. 1 i. V. m. § 64 EEG 2017 ins KWKG übernommen. Gemäß KWKG ist die TransnetBW GmbH berechtigt und verpflichtet die KWKG-Umlage ab dem 01.01.2017 direkt mit Ihnen abzuwickeln. Auf Grund des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes wird ab 01.01.2019 der § 17f EnWG angepasst. Somit wird die Abwicklung der Offshore-Netzumlage (ONU) ab 01.01.2019 analog der KWKG-Umlage über die TransnetBW GmbH vorgenommen.

Die sonstigen Umlagen (AbLaV, § 19(2)) werden weiterhin von Ihrem Stromlieferanten/Anschlussnetzbetreiber erhoben.

Dieser Umsetzungsleitfaden beschreibt die Abwicklungsprozesse der KWKG-Umlage zwischen Ihnen als privilegiertes Unternehmen (BesAR-Unternehmen) und uns als Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in der Regelzone der TransnetBW. Um eine einheitliche und reibungslose Abwicklung der Umlage zu ermöglichen, ist die Einhaltung und Anwendung dieses Leitfadens sowohl für uns als auch für Sie sehr hilfreich und ratsam.

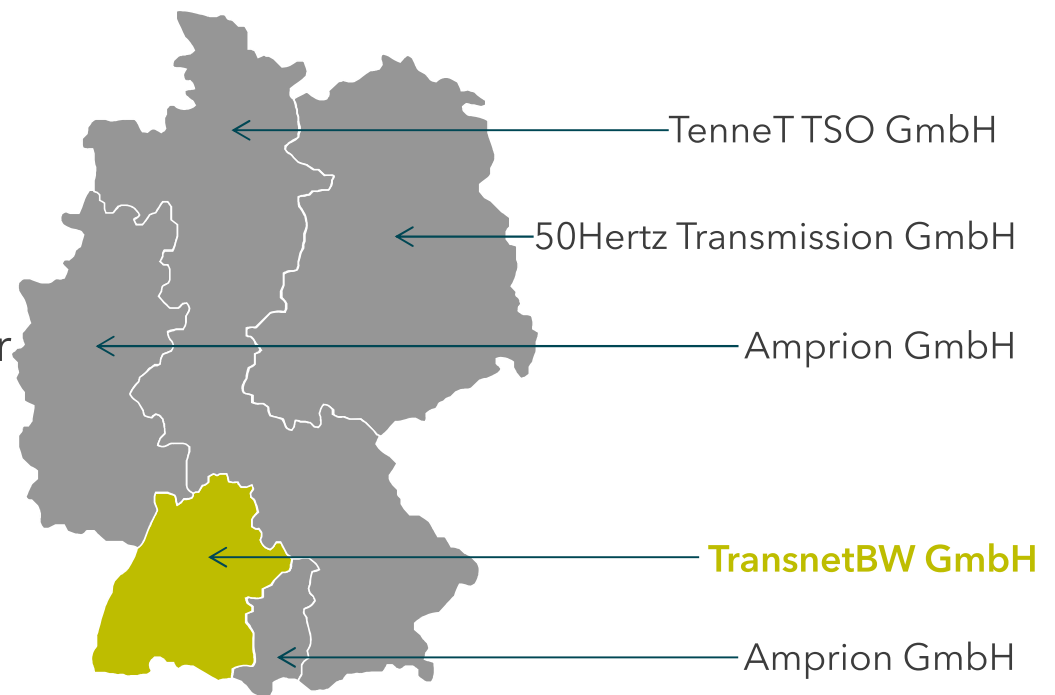
Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Wünsche zu diesem Umsetzungsleitfaden haben, dann freuen wir uns über eine E-Mail an [kwkg@transnetbw.de](mailto:kwkg@transnetbw.de)

Deutsche Übertragungsnetzbetreiber

## DIE TRANSNETBW IM NATIONALEN UMFELD

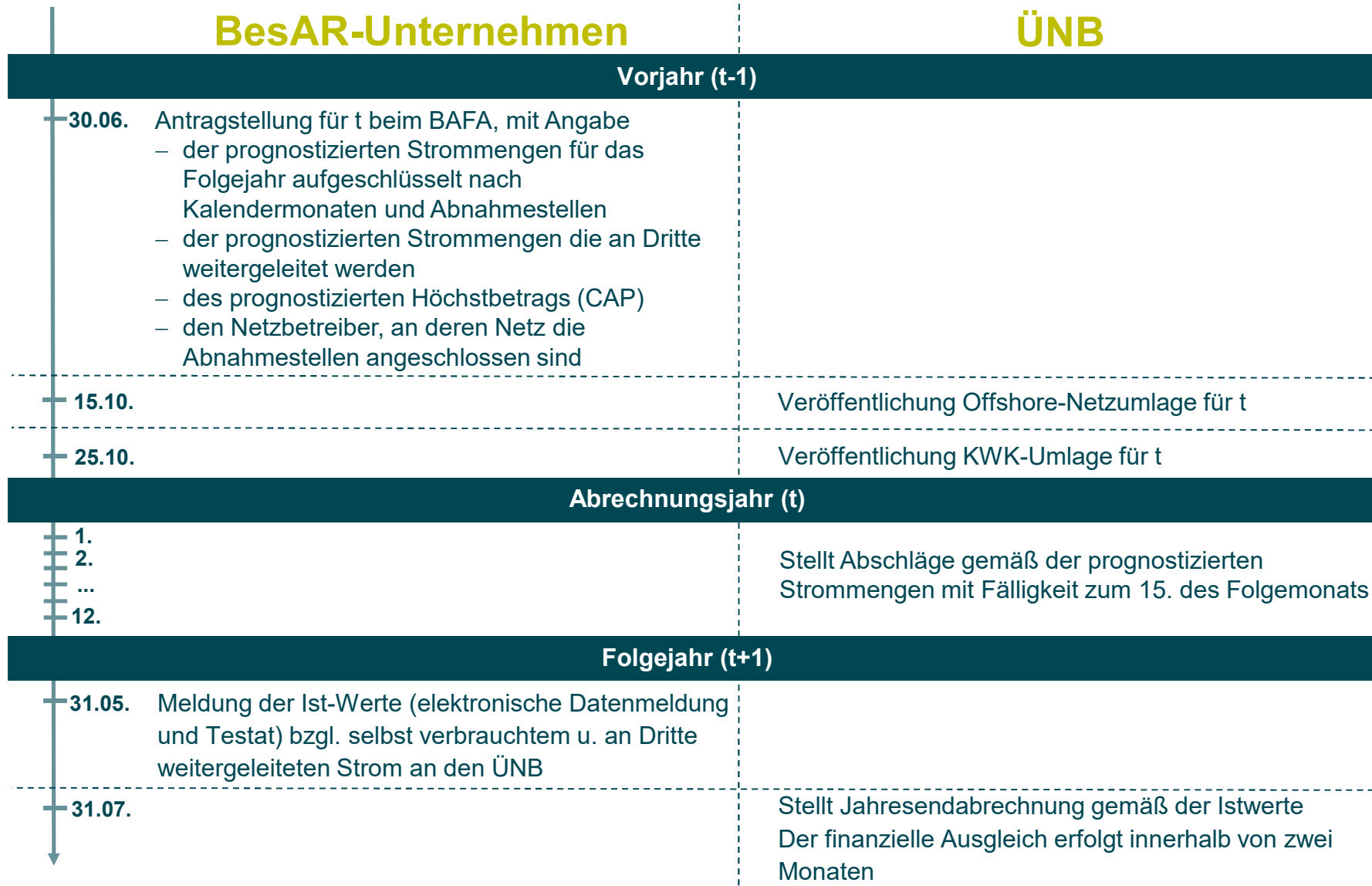
### Pflichten der vier ÜNB:

Zuschlagszahlungen nach KWKG und entgangene Erlöse nach § 19 StromNEV sowie der Letztverbraucherabsatz (LVA) nach KWKG, nach StromNEV bzw. EnWG und AbLaV sind von den vier deutschen ÜNB so untereinander aufzuteilen, dass die Belastung durch die Umlagen beim Endkunden gleichmäßig gemäß des Letztverbrauches deutschlandweit verteilt wird.



Unterjährige und jährliche Abwicklung der KWKG- sowie der Offshore-Netzumlage

**TERMINKETTE**



Erläuterungen und Hinweise

# ANMELDUNG BEIM ÜNB

- / Wenn Sie einen Bescheid gem. § 64 EEG vorliegen oder beantragt haben, gilt dieser auch für die Begrenzung Ihrer zu zahlenden KWKG-Umlage sowie ab 2019 für die Offshore-Netzumlage.
- / Sollten Sie noch nicht im EEG-Internetportal der TransnetBW angemeldet sein, führen Sie bitte die folgenden Schritte durch:
  - / 1. Schritt: Anmeldung auf der Internetseite der TransnetBW:  
<https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>  
 Bitte beachten: Am Ende Ihrer Anmeldung erhalten Sie ein pdf-Dokument, welches Sie uns zusenden müssen.
  - / 2. Schritt: Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangsdaten sowie den Link zum EEG-Portal: <https://eeg-portal.transnetbw.de/>
  - / Unter "Prognosen - Übersicht KWKG/Offshore - [ausgewähltes Jahr]" können Sie Ihre prognostizierten Strommengen, welche Sie dem BAFA gegenüber gemeldet haben, für alle Monate des jeweiligen Jahres einsehen.

Erläuterungen und Hinweise

## ABWICKLUNG DER KWKG- UND ON-UMLAGE

- / Der Übertragungsnetzbetreiber erhält vom BAFA nach Ablauf der Antragsfrist die vom BesAR-Unternehmen abgegebenen Prognosen für das Folgejahr. Somit wird Ihnen die KWKG- und Offshore-Netzumlage vom zuständigen ÜNB in Rechnung gestellt.
- / Haben Sie im Rahmen der Antragsstellung beim BAFA keine Prognosemengen angegeben, müssen wir davon ausgehen, dass Sie keine Privilegierung in Anspruch nehmen wollen. Im Falle nicht gemeldeter Prognosen, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme zum weiteren Vorgehen.
- / Geht Ihnen unterjährig ein Bescheid gem. § 64 EEG zu, lassen Sie uns diesen bitte so schnell wie möglich zukommen. In diesem Fall geht die Abwicklung der KWKG- und Offshore-Netzumlage ggf. an den Übertragungsnetzbetreiber.
- / Erhalten Sie nach der Antragsstellung einen Ablehnungsbescheid vom BAFA, so lassen Sie uns diesen bitte ebenfalls so schnell wie möglich zukommen.

Erläuterungen und Hinweise

# UNTERJÄHRIGE ABWICKLUNG DER KWKG- UND OFFSHORE-NETZUMLAGE

- / Der Übertragungsnetzbetreiber erhält vom BAFA nach Ablauf der Antragsfrist die vom BesAR-Unternehmen abgegebenen Prognosen für das Folgejahr.
- / Auf dieser Grundlage erstellt die TransnetBW monatliche Abschlagsrechnungen an die BesAR-Unternehmen in Höhe der prognostizierten monatlichen Strommengen mit einer Fälligkeit zum 15. des Folgemonats.
- / Die Begrenzung Ihrer KWKG- sowie Offshore-Netzumlage erfolgt wie auf dem BAFA-Bescheid unter Punkt 1 dargestellt:
  - / Abrechnung des Stromanteils bis 1 GWh mit der vollen Umlage
  - / Danach Begrenzung auf 15 % oder 20 % (je nach Bescheidtyp) der Umlage bis zu Ihrem Höchstbetrag (CAP), allerdings ohne Unterschreitung der Mindestumlage von 0,03 Cent/kWh ( § 27 KWKG 2020)
- / Eine Korrektur der Prognosemengen (wie bei EEG) ist unterjährig nicht möglich.

Erläuterungen und Hinweise

# TESTIERUNG UND JAHRESABRECHNUNG

- / Die Grundlage für die KWKG- sowie Offshore-Jahresabrechnung ist die von Ihnen nach Abschluss des Kalenderjahres bis zum 31.05. des Folgejahres vorgelegte elektronische Datenmeldung über unser EEG-Portal und der Prüfungsvermerk über Ihre Strommengen. Wir werden Sie vor diesem Termin über den genauen Ablauf informieren.
- / Die Jahresendabrechnung erfolgt durch die TransnetBW bis zum 31.07. des Folgejahres. Zahlungsansprüche müssen innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen werden.



Erläuterungen und Hinweise

# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

**Darf ich von meinem Stromlieferanten/Anschlussnetzbetreiber weiterhin eine Rechnung über die KWKG-Umlage erhalten?**

- / Nein, bitte nehmen Sie eine Meldung an Ihren Stromlieferanten/Anschlussnetzbetreiber vor, dass Sie nach der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind. Evtl. muss der BAFA-Bescheid als Nachweis an diesen weitergegeben werden.

**Sind Korrekturen des Vormonates auch im KWKG möglich (analog EEG-Meldung)?**

- / Nein, die Abrechnung der KWKG-Umlage erfolgt auf Prognosebasis für das ganze Jahr. Ein Ausgleich der tatsächlichen Ist-Mengen erfolgt in der Jahresabrechnung bis zum 31.07. des Folgejahres ( § 27 Abs. 4 KWKG 2020).

**Müssen die Überweisungen für die EEG-Abrechnungen und die KWKG-Abrechnungen wirklich auf zwei getrennte Konten bei der TransnetBW überwiesen werden?**

- / Ja, die TransnetBW ist gesetzlich dazu verpflichtet für EEG-Sachverhalte ein separates Konto zu führen.

Ansprechpartner der TransnetBW GmbH

**Frau Eva Kegreiß**

**TransnetBW GmbH  
EEG & Umlagen  
Pariser Platz  
Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart**

**Tel.: +49 711 21858-3119**

**Fax: +49 711 21858-4453**

**E-Mail: [kwkg@transnetbw.de](mailto:kwkg@transnetbw.de)**

Wenn Sie Fragen zur EEG-Abwicklung haben,  
wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse  
[eeg-evu@transnetbw.de](mailto:eeg-evu@transnetbw.de)